



Hausordnung

§ 1 Unterhalt und Reinigung

- 1 Empfehlung für die Reinigung verschiedener **Bodenbeläge**:
 - unversiegelte Parkettböden mit feinen Stahlspänen reinigen, einwischen und blochen.
 - versiegelte Parkettböden feucht aufziehen.
 - Nadelfilz- und Spannteppichböden staubsaugen, wenn dringend nötig schamponieren.
 - Linoleum-, Inlaid-, Colovinyl- und PVC-Böden und Plättliböden mit Seifenwasser aufziehen (Linoleum- und Inlaidböden zusätzlich einwischen und blochen).
 - Zur Vermeidung von Beschädigungen sollten Möbel- und Stuhlfüsse zweckmässig unterlegt werden.
- 2 **Badewannen, Lavabos, Closets und Bidets** etc.
mit einer weichen Bürste oder mit einem Schwamm und Seife reinigen. Emailbeläge ertragen keine scharfen oder sandhaltigen Mittel!
- 3 **Sonnenstoren**
sind nachts, bei Regen, Schneefall, Wind oder Abwesenheit hochzuziehen und nicht als Regenschutz zu missbrauchen. Lamellen sind periodisch mit Schwamm und Seifenwasser zu reinigen.
- 4 **Lüftung, Ventilation, Dampfzüge**
Die Mieterin/der Mieter überwacht das Funktionieren der Lüftung. Er reinigt die Lüftungsgitter, er ersetzt und reinigt die Fettfilter. Fettfilter legt man am besten in Seifenwasser ein und spült sie nachher gut aus.
- 5 **Heizung und Wasserleitungen**
Bei Frostgefahr müssen sämtliche Räume, in denen sich Wasserleitungen befinden (Badezimmer, WC, Waschküche etc.) gegen kalte Luft geschützt und die Radiatoren dürfen nie ganz abgestellt werden. Diese Vorschriften gelten auch bei Abwesenheit der Mieterin/des Mieters. Leitungen, die ins Freie führen, sind zu entleeren.
- 6 **Apparate**
Vermietete Wasch-, Geschirrwashmaschinen und Boiler, die sich im Mietobjekt befinden, oder die nur von einer Mieterin/einem Mieter benutzt werden, müssen jährlich einmal (Boiler mit Rostschutzanode alle 2 Jahre) durch einen Fachmann gereinigt und revidiert werden. In jedem Falle muss auf den Auszug hin eine Reinigung und Revision erfolgen, ausser die Mieterin/der Mieter erbringt den Nachweis, dass diese Arbeiten innerhalb der letzten sechs Monate (bei Boiler mit Rostschutzanode: innerhalb des letzten Jahres) ausgeführt worden sind.

§ 2 Reinigung allgemein benutzter Räume und Einrichtungen

- 1 **In Liegenschaften ohne Hauswart** wird der Hausgang und das Treppenhaus von den Mieterinnen/Mieterern des betreffenden Geschosses gereinigt. Mehrere Mietparteien desselben Geschosses teilen sich in diese Arbeit.
- 2 Für die Reinigung allgemein benutzter Räume und für das Gangbarmachen von Trottoirs und Hauszugängen bei Glatteis und Schneefall erstellt die Vermieterschaft einen Turnusplan.
- 3 **In Liegenschaften mit Hauswart** besorgt dieser die vorgenannten Arbeiten.

§ 3 Waschküche und Trockenraum

- 1 Die Waschküchen-Ordnung regelt die Waschtage. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Störungen sind sofort zu melden. Nach Beendigung der Wäsche sind die Apparate zu reinigen und trockenzureiben. Die Böden sind feucht aufzuziehen.
- 2 Das Waschen bleibt grundsätzlich auf die Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und allg. Feiertagen ist das Waschen nicht gestattet. Im übrigen gilt die Waschküchen-Ordnung.
- 3 Für alle Beschädigungen ist die Mieterin/der Mieter verantwortlich, der gemäss Waschordnung zur Zeit der Beschädigung zur Benützung berechtigt war. Für nicht zum Haushalt der Mieterin/des Mieters gehörende Personen darf nur ausnahmsweise gewaschen werden.

§ 4 Kehrrichtabfuhr

- 1 Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf dem Balkon/Gartensitzplatz oder im Keller/Estrich aufbewahrt werden.
- 2 Es sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreffend die Abfallentsorgung zu beachten.
- 3 In Liegenschaften mit Abwurfschacht ist der Abfall verpackt in den Abwurfschacht zu werfen.
- 4 In Liegenschaften mit Kehrrechtcontainern ist der Abfall verpackt in den Containern zu deponieren.

§ 5 Keller/Estrich und Veloraum

- 1 Das Deponieren von Gegenständen irgendwelcher Art ist ausserhalb des privaten Kellerabteils nicht gestattet. Velos, Mopeds, Trottinets und Kinderwagen dürfen nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten abgestellt

werden. Uneingelöste Velos sind in das private Kellerabteil zu stellen. Mopeds sind auf eine Unterlage zu stellen, damit die Beschmutzung des Bodens verhütet wird. Motorräder dürfen nicht im Keller oder Veloraum eingestellt werden.

- 2 Für die im Kellerabteil eingelagerten Gegenstände (Möbel usw.) tritt bei einem Schadenfall durch etwaigen Schimmelbefall und Feuchtigkeitsschäden für die Vermieterschaft keine Haftung ein.
- 3 Es ist untersagt in den Kellerräumen/Estrichen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern.

§ 6 Die Liftanlagen

- 1 Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu beachten.

§ 7 Umgebung

- 1 Mieterinnen/Mieter sind besorgt, dass Garten, Hof und Einfahrt sauber bleiben.

§ 8 Satellitenschüsseln (Parabolspiegel), private Antennen

- 1 Diese dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterschaft angebracht werden.

§ 9 Grillieren

- 1 Es darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterschaft grilliert werden.

§ 10 Balkone, Sitzplätze etc.

- 1 Blumenkisten dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf der Innenseite der Brüstung angebracht werden; und zwar unter Verwendung einer stabilen Halterung.
- 2 Wandschränke, anderes Mobiliar und Vorrichtungen, welche die Brüstungshöhe überragen, sind nicht erlaubt.
- 3 Balkonwasserabläufe sind stets sauber zu halten, dies gilt insbesondere für Dachterrassen, welche im Winter von Schnee zu befreien sind.

§ 11 Sicherheit

- 1 Die Haustüre ist ab 21.00 Uhr von jedem Benützer mit dem Schlüssel zu schliessen, auch dann, wenn diese offen angetroffen wird. Andere zur Liegenschaft gehörende Zugänge sind immer geschlossen zu halten.
- 2 Schlüssel dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterschaft nachgemacht werden.
- 3 Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel behält sich die Vermieterschaft eine Auswechslung von Schlössern und Abänderung von Zylindern aus Sicherheitsgründen vor. Sämtliche Kosten gehen zulasten der betreffenden Mieterin/des betreffenden Mieters.

§ 12 Hausruhe

- 1 Es ist selbstverständlich, dass die Mieterin/der Mieter aufeinander Rücksicht nehmen und alles unterlassen, was ein friedliches Zusammenleben stören könnte.
- 2 Haus-, Lift und Wohnungstüren sind leise zu schliessen.
- 3 Radio-, Grammo-, Kassetten- und TV-Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 4 Von 8.00 – 11.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr darf bei geschlossenem Fenster musiziert werden.
- 5 Teppiche dürfen an den dafür bestimmten Plätzen zu den polizeilich zulässigen Zeiten (8.00 – 11.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr, ausgenommen Sonn- und Feiertage) geklopft werden.
- 6 Kinder dürfen im Treppenhaus und in den Kellerräumen nicht spielen.
- 7 Von 22.00 – 07.00 Uhr ist Nachtruhe. Während dieser Zeit sollte auch das Füllen oder Entleeren von Badewannen sowie das Duschen in der Regel unterbleiben.

§ 13 Allgemeines

- 1 Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon heruntergeworfen werden.
- 2 Das Ausschütteln von Staublappen, Flaumern, Besen usw. aus Fenstern und Balkonen ist zu unterlassen. Auf der Terrasse aufgehängte Kleinwäsche darf nicht über die Brüstung hinausragen.
- 3 Feuchtigkeitsschäden können vermieden werden, wenn das Mietobjekt regelmässig durchlüftet wird (Kurzlüften). Für auftretende Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften und § 1 Abs. 5 können die Mieterin/der Mieter haftbar gemacht werden.
- 4 Vorfenster sind zu Beginn der Heizperiode einzuhängen und am Ende der Heizperiode wieder auszuhängen.
- 5 Defekte Scheiben sind sofort zu ersetzen.
- 6 Mit Heizöl gefüllte Kannen müssen laut Gesetz in Metallbehältern aufbewahrt werden.
- 7 Die Vermieterschaft bestimmt und beschafft auf Kosten der Mieterin/des Mieters die einheitlichen Namensschilder für Sonnerie, Briefkasten, Lift, Wohnungstüre usw.
- 8 Das Anbringen von Firmentafeln bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterschaft.
- 9 Es liegt im Interesse aller, jede Energieverschwendung zu vermeiden.
- 10 Klagen oder Reklamationen wegen Verstössen gegen die Hausordnung können nur schriftlich entgegengenommen werden.
- 11 Die Missachtung der Hausordnung berechtigt die Vermieterschaft nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses.